

Grenzen staatsanwaltlicher Ermittlungsmaßnahmen und Beweisverwertungsverbote

Im Rahmen der jüngsten Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verdacht von Steuerhinterziehungen seitens deutscher Staatsbürger durch die Inanspruchnahme ausländischer Banken haben sich deutsche Behörden Berichten zufolge offenbar auch auf Beweismittel gestützt, die zuvor von einem Dritten erlangt wurden, der mit der Weitergabe dieser Beweismittel möglicherweise seinerseits gegen vertragliche oder sogar gesetzliche Vorgaben verstoßen hat. Vor diesem aktuellen Hintergrund wurde die grundsätzliche Frage erörtert, welchen rechtlichen Maßstäben staatsanwaltliche Ermittlungsmaßnahmen und die Verwertung von im Rahmen dieser Ermittlungen gewonnenen Erkenntnissen in einem etwaigen späteren Gerichtsverfahren unterliegen.

Staatsanwaltschaft als Ermittlungsbehörde

Der Staat hat kraft Gesetzes die Aufgabe und das Monopol der Strafverfolgung – sogenanntes **Offizialprinzip**, § 152 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO). Die Staatsanwaltschaft ist ein von den Gerichten unabhängiges Strafverfolgungsorgan und nach dem sogenannten **Legalitätsprinzip** verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sobald zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Ob dies der Fall ist, muss die Staatsanwaltschaft als „**Herrin des Ermittlungsverfahrens**“ selbst ermitteln, sobald sie vom Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntnis erlangt (§ 160 Abs. 1-3 StPO). Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die objektive Erforschung der Wahrheit – weshalb die Staatsanwaltschaft nicht nur solche Umstände ermitteln darf, die den Beschuldigten belasten, sondern auch alle entlastenden Umstände zu ermitteln hat.

Staatsanwaltliche Ermittlungsmaßnahmen und Handeln von Privatpersonen

Es gibt keinen *numerus clausus* staatsanwaltlicher Ermittlungsmaßnahmen. Die Staatsanwaltschaft kann sich vielmehr verschiedenster Mittel und Wege bedienen, um ihren gesetzlichen Auftrag zur Sachverhaltserforschung zu erfüllen. Sie ist auch nicht darauf beschränkt, ausschließlich bereits vorhandene Informationen zu sammeln. Mittels des Einsatzes verdeckter Ermittler und sogenannter *agents provocateurs* kann die Staatsanwaltschaft vielmehr in bestimmten Grenzen im Interesse einer **dynamischen Verteidigung der Gemeinschaft gegen den Rechtsbrecher** auch aktiv veranlassend tätig werden. Von einem **agent provocateur** spricht man, wenn sich eine Person, deren Verhalten dem Staat zuzurechnen ist, tatprovokierend verhält, also durch ihr Verhalten eine Mitursache dafür setzt, dass ein Dritter eine Straftat begeht – etwa indem diesem vorgespiegelt wird, illegal Betäubungsmittel ankaufen zu wollen. Hiervon zu trennen ist staatlich nicht veranlassenes Verhalten von **Privatpersonen**. Da die Strafprozessordnung darauf abzielt, das **staatliche Handeln** im Rahmen der Strafverfolgung zu lenken, sind Privatpersonen keine Adressaten der Strafprozessordnung. Erlangen Privatpersonen auf rechtswidrige Art und Weise Beweismittel, so verhalten sie sich zwar ggf. zivilrechtswidrig oder gar strafbar, verstoßen damit aber deshalb nicht gegen die Strafprozessordnung. Auch bei einem Gesetzesverstoß Privater ist die Staatsanwaltschaft deshalb in der Regel nicht gehindert, die Beweismittel zu übernehmen und zu verwerten. Von diesem Grundsatz sind zwei Ausnahmen anerkannt: Erstens darf die Staatsanwaltschaft nicht die Regelungen der Strafprozessordnung dadurch missbräuchlich **umgehen**, dass sie Privatpersonen in einer Weise vorgehen lässt, die ihr selbst wegen ihrer Bindung an die Strafprozessord-

nung verwehrt wäre. Zweitens sind durch Privatpersonen erlangte Beweismittel unverwertbar, wenn sie unter **grober Missachtung der Menschenrechte** beschafft wurden.

Allgemeine Grenzen

Die vorstehend genannten Ausnahmen spiegeln bereits den allgemeinen Grundsatz wider, dass das Strafprozessrecht **keine Wahrheitsfindung um jeden Preis** gestattet. Bei allen ihren Handlungen unterliegt die Staatsanwaltschaft **strengen rechtsstaatlichen Grenzen**. Diese ergeben sich zum einen aus speziell im Strafverfahrensrecht niedergelegten Verboten. Exemplarisch hierfür ist das in § 136a StPO niedergelegte Verbot, bei der Vernehmung des Beschuldigten dessen Willensentschließung durch Misshandlung, Ermüdung, körperliche Eingriffe etc. zu beeinträchtigen. Unabhängig von solchen speziellen Tatbeständen muss sich das Strafverfahrensrecht in besonderem Maße am **Grundgesetz** messen: Das Strafverfahrensrecht wird nicht zuletzt wegen seiner Eingriffsintensität auch als **angewandtes Verfassungsrecht** verstanden.

Mögliche Folgen von Verstößen – insbesondere Beweisverbote

Sollte es im Verlaufe eines Ermittlungsverfahrens zu Rechtsverstößen, insbesondere gegen die in der Strafprozessordnung niedergelegten Regelungen kommen, so kann dies in Bezug auf das Strafverfahren und damit vor allem auch für den Beschuldigten ganz unterschiedliche Folgen haben. Die am weitesten reichende Konsequenz ist ein **Bestrafungsverbot**, dessen Folge die komplette Einstellung des Verfahrens wäre. Ein solches Bestrafungsverbot knüpft vor allem an materielle strafrechtliche Gründe an, etwa einen zurückgenommenen Strafantrag, Verjährung und Amnestie; aber auch die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten wird hierunter subsumiert. Sonstige, auch schwerwiegende Mängel des gerichtlichen Verfahrens berechtigen hingegen in der Regel nur zur **Urteilsanfechtung** und führen dann zur Aufhebung des Urteils, wenn dieses auf den Mängeln beruht. Ausnahmsweise kann sich aus **Verfahrensfehlern** aber dann ein **Verfahrenshindernis** ergeben, wenn sie nach dem aus dem Zusammenhang ersichtlichen Willen des Gesetzgebers so schwer wiegen, dass von ihnen die Zulässigkeit des Verfahrens im Ganzen abhängig gemacht werden muss. Im Zusammenhang mit der Frage der rechtmäßigen Gewinnung von Beweismitteln erlangen die sogenannten **Beweisverbote** eine besondere Bedeutung. Verbreitet wird hierbei zwischen **Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverboten** unterschieden. Ein Beweiserhebungsverbot besagt, dass ein bestimmter Beweis so nicht hätte gewonnen werden dürfen. Aus dem Verstoß gegen ein solches Beweiserhebungsverbot folgt jedoch im deutschen Strafprozessrecht nicht zwangsläufig, dass der auf diesem Wege erlangte Beweis im weiteren Verfahren nicht verwertbar ist. Vielmehr wird nach der herrschenden **Abwägungslehre** von Fall zu Fall im Wege einer Einzelbetrachtung abgewogen, wie schwer einerseits der Rechtsbruch und wie schwer andererseits das staatliche Interesse an einer effektiven Strafverfolgung wiegt. Unterschiedlich wird auch die **Fernwirkung** eines Beweisverwertungsverbotes beurteilt. Hierbei geht es um die Frage, ob durch das Verbot nur das Beweismittel selbst betroffen ist, oder auch weitere, erst durch eben dieses Beweismittel erlangte andere Beweise. Während hier beispielsweise im US-amerikanischen Recht ein strikter Ansatz verfolgt wird, wonach auch alle mittelbar erlangten weiteren Beweise nicht verwertet werden dürfen („**fruit of the poisonous tree**“-Doktrin), beschränkt die deutsche Rechtsprechung das Verbot grundsätzlich nur auf das unmittelbar betroffene Beweismittel, um zu verhindern, dass ein einziger Verfahrensverstoß zu Lasten der Wahrheitsfindung und des Rechtsfriedens das gesamte Verfahren beendet.

Ausgewählte Quellen:

- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 113, 124; 32, 373, 383; 34, 238, 246) und des Bundesgerichtshofes (BGHSt 14, 358, 365; 15, 287, 290; 27, 355, 358; 34, 362, 364; 36, 167, 172; 38, 214, 220).
- Kühne, Wolfgang, Strafprozessrecht, 7. A. 2007, § 6.
- Kindhäuser, Strafprozessrecht, 2006, § 23.
- Meyer-Goßner, StPO, 50. A. 2007, Einl. Rdn. 143 ff., § 160 Rdn. 13.
- Bienert, Private Ermittlungen und ihre Bedeutung auf dem Gebiet der Beweisverwertungsverbote, Diss., Aachen 1997, S. 106 ff., 113 ff.
- Götting, Beweisverwertungsverbote in Fällen gesetzliche nicht geregelter Ermittlungstätigkeit durch V-Leute, Scheinaufkäufer und Privatleute, Diss., Frankfurt a.M. 2001, S. 275 ff.

Verfasser/in: RR z.A. Dr. Roman Trips-Hebert
Fachbereich WD 7 – Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung